

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	15 (1899)
Heft:	38
Rubrik:	Handelsvertrags- und Zolltarif-Enquête des Schweizer. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„freien Sonntag überhaupt, der für Lehrlinge im „Handwerk ebenso berechtigt ist, wie für die dem „Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter.“

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Innern:
v. Steiger.

*

Bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern im Großen Rat hat Hr. Grossrat Werner Krebs, schweizer. Gewerbesekretär in Bern, unterstützt von Herrn H. Täuber in Biel, letzter Tage diese Angelegenheit im Sinne unseres Gesuches zur Sprache gebracht. Aus den uns zur Kenntnis gelangten Voten glauben wir die Überzeugung gewinnen zu dürfen, daß bei richtiger Würdigung heutiger fortschichtlicher Tendenzen durch die Handwerkerschulkommissionen die h. Direktion des Innern vorhandenen Schwierigkeiten volle Rechnung tragen wird.

Im Anschluß hieran geben wir der Hoffnung Raum, daß der unsrigen Sektionen zugestellte Entwurf eines Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre im Kanton Bern überall einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden, gründlichen Prüfung unterzogen werden ist.

Die betreffenden Anträge und Wünsche sind unverzüglich an das Sekretariat der bernischen Handels- und Gewerbeakademie in Bern oder an uns einzusenden.

Handelsvertrags- und Zolltarif-Enquête des Schweizer. Gewerbevereins.

Gewerbetreibende, welche betreffend Zolltarifrevision und Vorbereitung der neuen Handelsverträge mündliche Auskunft oder Raterteilung wünschen, seien benachrichtigt, daß der mit dieser Aufgabe speziell betraute Herr Böos-Fegher in der Regel Dienstags und Freitags in unserm Bureau, Wallgasse No. 4 in Bern zu sprechen

sein wird, an den übrigen Wochentagen in seiner Wohnung Mühlbachstrasse No. 8 in Zürich V. Vorherige Anmeldung erwünscht.

Schriftliche Mitteilungen und Anfragen sind wie bisher direkt zu adressieren an das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern.

Gella- oder Hydra-Coupons (Schneeballen-System).

Alle Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Waren- und Coupons-Verkauf nach dem berüchtigten Gella- oder Hydra-System bis jetzt unseres Wissens in folgenden Kantonen verboten worden ist: Aargau, Appenzell a. Rh., Basel, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Uri, Waadt, Zug, Zürich. Graubünden hat den Betrieb solcher Losen dem Haufiergefetz unterstellt. Die Regierung von Thurgau hat eine Warnung vor dem Verkauf solcher Coupons erlassen. Der Schweizer. Gewerbeverein wird dahin wirken, daß dieser unlautere Wettbewerb auch in den übrigen Kantonen verboten werde.

Wir fordern nunmehr alle Sektionen und alle Gewerbetreibenden in ihrem eigenen Interesse auf, ein wachsames Auge zu haben und alle Verbotssübertretungen sofort direkt bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen und auch uns davon zu benachrichtigen.

Bern, 4. Dezember 1890.

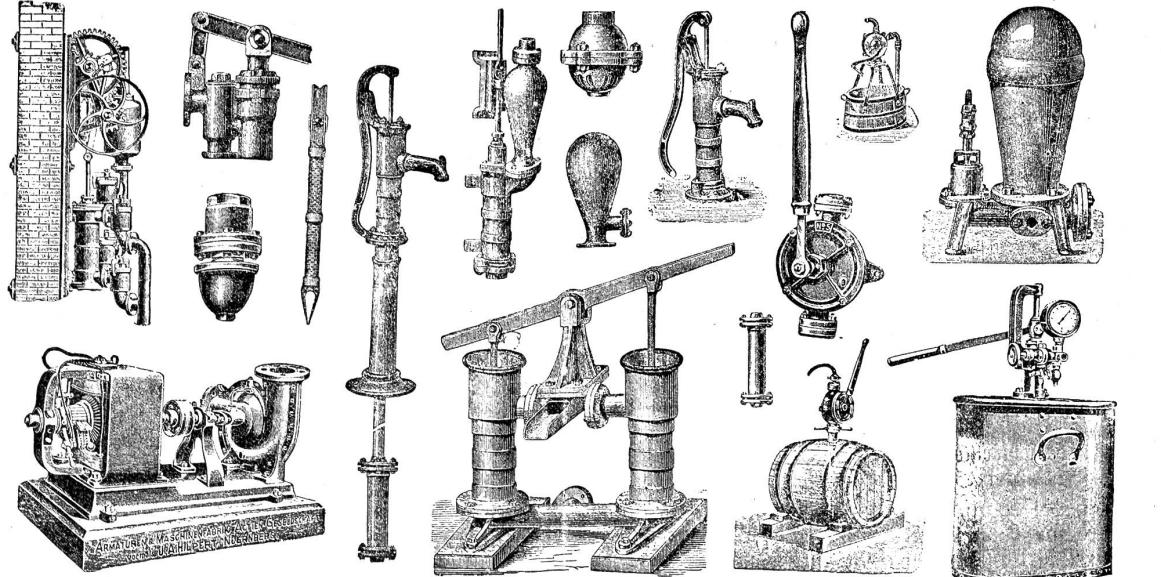
Sekretariat
des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Die General-Versammlung des Aargauischen Schreinermeister-Verbandes findet Sonntag den 17. Dezember 1899, mittags 1½ Uhr im Gewerbeinstitut in Aarau

Armaturenfabrik Zürich

A liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
↳ Abteilung Pumpen aller Art. ↳



Ankerstrasse 101.

FILIALE

der

Armaturen- und
Maschinenfabrik

Act.-Ges.
vormals J. A. Hilpert
Nürnberg.

Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

2260